

Eine Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) ausschließlich in der Eigenschaft als angestellter Arzt gilt somit weiterhin als versichert, sofern der Wohnort des Mitglieds innerhalb des EWR liegt.

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des BDA.

Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

→ **Wie kann ich die BDA-Strafrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?**

Wenn Sie die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen wollen, übersenden Sie bitte das ausgefüllte Meldeformular ([Anlage 1](#)) zusammen mit einer Sachverhaltsschilderung an das BDA-Versicherungsreferat:

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat	Tel.: 0911 - 9 33 78 19	(Sekretariat: F. Özgün)
Roritzerstraße 27	Fax: 0911 - 3 93 81 95	
90419 Nürnberg	E-Mail: Versicherung@bda-ev.de	

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter – selbstverständlich werden die Mitgliederdaten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

→ **Wie soll ich mich verhalten, wenn die Polizei mich zur Vernehmung vorlädt?**

Bitte machen Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft! Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden¹.

Sollten Sie in dem Ermittlungsverfahren (zunächst) als Zeuge involviert sein, empfiehlt sich dennoch die umgehende Kontaktaufnahme mit den Juristen des BDA, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

b. ARBEITS- UND VERWALTUNGSGERICHTSSCHUTZVERSICHERUNG

→ **Wann tritt die Versicherung ein?**

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Prozessen angestellter Ärzte vor den *Arbeitsgerichten* und beamteter Ärzte vor den *Verwaltungsgerichten* wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger wegen eines bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnis (z.B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben). Der Versicherungsschutz setzt eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten vor Klageerhebung voraus (*Wartezeit*).

Handelt es sich hingegen um Rechtsstreitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzliche Vertreter juristischer Personen (z.B. für Geschäftsführer einer Klinik GmbH), besteht kein Versicherungsschutz. Dieses Risiko kann über die Anschluss-Rechtsschutzversicherung prämiengünstig separat abgesichert werden (s. Ziff. 2.2. der Broschüre).

Auch die Geltendmachung von AGG-Ansprüchen aus der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses (z.B. abgelehnte Bewerbung) ist nicht mitversichert.

→ **Welche Kosten werden übernommen?**

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der in Deutschland geltenden Gebührenordnungen. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

¹ weitere Infos: K. Ulsenheimer / R.W. Bock: Der juristische Notfallkoffer® – Verhalten nach einem Zwischenfall => Ziff. 6 der Broschüre

→ **Werden die Kosten für eine außergerichtliche / vorprozessuale anwaltschaftliche Beratung ersetzt?**

Die Kosten für eine vorprozessuale oder außergerichtliche anwaltschaftliche Beratung werden von der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung nicht erstattet. Bei berufsbezogenen Rechtsfragen stehen Ihnen die Juristen des Berufsverbandes, Herr Dr. iur. E. Biermann, Frau Ass. iur. E. Weis und Frau RAin A. Pfundstein, gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. (www.bda.de → *Service & Recht* → *Rechtsfragen* → *Rechtsabteilung*).

→ **Wer benennt den Rechtsanwalt?**

Sie können den Anwalt frei wählen und beauftragen selbst den Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen (Vollmachtserteilung).

→ **Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?**

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, so unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Klageerhebung/-zustellung. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

→ **Gilt die Versicherung auch für ärztliche Tätigkeiten außerhalb der Anästhesie?**

Die Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig von dem Fachgebiet. So kann bspw. ein Anästhesist, der zukünftig in der Inneren Medizin tätig wird, weiterhin die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

→ **Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?**

Für Versicherungsfälle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besteht kein Versicherungsschutz, sofern das BDA-Mitglied seinen Erst-Wohnsitz als auch die Betriebsstätte (z.B. Praxis oder freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit) belegen hat.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, bei denen der Erst-Wohnsitz der BDA-Mitglieder zwar innerhalb des EWR liegt, die Betriebsstätte (z. B. Praxis bzw. selbstständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen ist. Dies bedeutet konkret:

Niedergelassener / freiberuflich tätiger Arzt

Der Wohnsitz der niedergelassenen/freiberuflich tätigen BDA-Mitglieder ist für den Versicherungsschutz der Berufsrechtsschutzversicherung nicht relevant;

vielmehr kommt im Falle der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die Belegenheit der Betriebsstätte vorrangig zur Anwendung. Bei den freiberuflich tätigen Verbandsmitgliedern liegt die Belegung des Risikos am Ort des Betriebes einer eigenen Praxis bzw. der Ausübung einer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit. Für sämtliche Betriebsstätten innerhalb des EWR besteht jedoch weiterhin vertragsgemäß Versicherungsschutz.

Das gilt auch dann, wenn das BDA-Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des EWR hat.

Wird seitens der Verbandsmitglieder eine eigene Praxis betrieben oder einer anderen freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit außerhalb des EWR (z.B. in der Schweiz) nachgegangen, so besteht hierfür – unabhängig vom Wohnort des BDA-Mitgliedes – kein Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des Berufsverbandes.

Angestellter Arzt

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit als angestellter Arzt im KH/MVZ o.ä stellt jedoch keine eigene Betriebsstätte im Sinne dieses Vertrages dar, hier ist in der Regel der Wohnort des Verbandsmitglieds maßgeblich.

Eine Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) ausschließlich in der Eigenschaft als angestellter Arzt gilt somit weiterhin als versichert, sofern der Wohnort des Mitglieds innerhalb des EWR liegt.

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des BDA.

Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

→ **Wie kann ich die Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?**

Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren *unverzüglich* schriftlich bei dem BDA-Versicherungsreferat anmelden.

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat	Tel.: 0911 - 9 33 78 19	(Sekretariat: F. Özgün)
Roritzerstraße 27	Fax: 0911 - 3 93 81 95	
90419 Nürnberg	E-Mail: Versicherung@bda-ev.de	

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor *Erhebung der eigenen Klage* mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift. Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter - selbstverständlich werden die Mitgliederdaten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

! Bitte beachten Sie:

In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA *innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung* (bei Aktivprozessen) bzw. *innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage* (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

→ **Muss ich Klagefristen beachten?**

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar.

Beispiele für Klagefristen: Eine Kündigungsschutzklage muss binnen 3 Wochen nach Erhalt der (Änderungs-)Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden; auch die Unwirksamkeit einer Befristung muss innerhalb 3 Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht werden.

c. SOZIALGERICHTSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

→ **Wann tritt die Versicherung ein?**

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in *Prozessen vor Sozialgerichten* in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung), sofern der BDA das Verfahren als *Musterprozess* unterstützt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem BDA zu. Ein vom BDA-Präsidium benanntes Gremium entscheidet, ob im Einzelfall von dem Mitglied der Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann. Beendet das Mitglied den Prozess entgegen dem